

## Aufruf zur Teilnahme am Ideenwettbewerb

### „Aktive Eingliederung Altmarkkreis Salzwedel“

Der Altmarkkreis Salzwedel ruft alle interessierten Träger zur Teilnahme am Ideenwettbewerb „**Aktive Eingliederung**“ auf. Gefragt sind Projektvorschläge zur Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen und daraus resultierend besonderem Unterstützungsbedarf und dem Ziel der Integration in den Beschäftigungs- oder Ausbildungsmarkt.

**Grundlage für die Durchführung des Ideenwettbewerbs und die Projektumsetzung ist die Richtlinie „REGIO AKTIV“** (RdErl. des MS vom 06.06.2022, MBl. Nr. 21/2022 LSA S. 211 ff.). Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Sachsen-Anhalt.

#### **Anliegen des Wettbewerbs**

Trotz der positiven Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre, auch im Regelbereich des SGB II, bestehen im Altmarkkreis Salzwedel zielgruppenspezifische und vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe. Die Gruppe arbeitsloser Personen im Rechtskreis des SGB II zeichnet sich durch eine große Heterogenität aus, verbunden mit diffizilen und multiplen Problemlagen auf der Seite der arbeitsmarktfernen Leistungsbezieher.

Mit dem Programm „**Aktive Eingliederung**“ werden eine längerfristig individuell ausgerichtete Betreuung und Begleitung sowie ganzheitliche Angebote gefördert. Diese sind speziell auf die Aktivierung und persönliche Stabilisierung von Personen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten zugeschnitten mit dem Ziel, eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Berufsausbildung zu erreichen.

#### **Zuwendungsempfangende/ Projektträger**

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform berechtigt (siehe RL Teil 1 Nr. 3.1). Die Zuwendungsempfangenden müssen über die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung verfügen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsempfangender kann grundsätzlich nur ein Träger sein. Kooperationsverträge oder –vereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern sind nicht zulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsstelle zugelassen werden (siehe RL Teil 1 Nr. 3.2).

## Zielgruppe

Zielgruppe sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die mit Hilfe der Förderangebote nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) – nicht mehr oder nur wenig erreicht werden können **und** die einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben. Hierzu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose:

- a) die länger als zwei Jahre arbeitslos und in der Regel über 35 Jahre alt sind,
- b) mit gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen,
- c) mit Migrationshintergrund (siehe RL Teil 2 Nr. 1.2).

Personen gelten als arbeitslos, wenn sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und wenn sie bei der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind. Beziehende von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch können nicht gefördert werden.

## Projekthalte

Gefördert werden Projekte, die für die Zielgruppe ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung, Qualifizierung und nachhaltigen beruflichen Eingliederung erhalten (siehe RL Teil 2 Nr. 1.3). Bei der Projektumsetzung sind folgende Elemente flexibel miteinander zu kombinieren und angepasst an die Zielgruppe umzusetzen:

- a. individuelle stärkenorientierte Situations- und Bedarfsanalyse (Potenzialanalyse mit sozialer und beruflicher Kompetenzfeststellung), Erstellen individueller Entwicklungspläne, Entwickeln der Beschäftigungsfähigkeit (u.a. soziale und fachliche Qualifizierung),
- b. Begleitung und Unterstützung bei der beruflichen Integration einschließlich Nachbetreuung (Akquise geeigneter Praktikums-, Arbeits- oder Ausbildungsplätze),
- c. Durchführung von Integrationspraktika (max. drei Monate je Arbeitgeber),
- d. individuelle Integrationsbegleitung am Arbeits- oder Ausbildungsplatz,
- e. individuelle, **sozialpädagogische** Betreuung und Integrationsbegleitung,
- f. Nachbetreuung und
- g. bei Bedarf psychologische oder ergotherapeutische Betreuung, Sprachunterricht.

Die Teilnehmenden sollen durchgängig über alle Projektelemente hinweg intensiv begleitet und betreut werden. Die individuelle Verweildauer der Teilnehmenden soll i.d.R. bis zu 18 Monaten zuzüglich einer Nachbetreuung von bis zu sechs Monaten betragen. Unterbrechungen der Projektteilnahme von in der Regel bis zu drei Monaten sind unschädlich (vgl. RL Teil 2 Nr. 1.5).

Außerdem gelten die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in **Klötze**.
- Im Projektzeitraum ist eine **jährliche Kapazität von 15 Teilnehmendenplätzen** vorzuhalten. Die Besetzung ist durchgehend sicherzustellen. Für Teilnehmende, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen innerhalb von vier Wochen andere Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden. Es wird angestrebt, dass jederzeit Teilnehmende in ein Projekt aufgenommen werden können.
- Im Projektzeitraum sollen mindestens 11 Teilnehmende in Arbeit, Ausbildung, berufliche Qualifizierung oder weiterführende Maßnahmen vermittelt werden. Grundlage dafür stellt ein detailliertes Betreuungs- und Integrationskonzept dar (vgl. RL Teil 2 Nr. 3.1).
- Die Begleitung des Projektes (auch über Fachgremien und Beiräte) erfolgt in enger Abstimmung mit dem Regionalen Arbeitskreis (RAK).
- Das eingesetzte Personal muss fachlich geeignet sein und über einen einschlägigen Berufs- oder Studienabschluss **sowie** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Umgang mit der Zielgruppe verfügen (siehe RL Teil 1 Nr. 4.8).
- Sofern Zuwendungsempfänger tarifr. Bestimmungen unterliegen, sind diese einzuhalten (vgl. RL Teil 1 Nr. 4.7).
- Zur Qualitätssicherung der Projektumsetzung soll sich mindestens 1/3 des Betreuungspersonals (ausgenommen Verwaltungspersonal) im Laufe von 12 Monaten über mindestens drei Tage fachlich einschlägig weiterbilden (vgl. RL Teil 1 Nr. 7.12.2).

Das Projektkonzept ist auf die spezifischen Voraussetzungen im Land Sachsen-Anhalt allgemein und im Altmarkkreis Salzwedel im Besonderen auszurichten. Die Berücksichtigung bereichsübergreifender Grundsätze gemäß Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 – Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung - wird vorausgesetzt und ist durch konzeptionelle Darstellungen ebenfalls zu verdeutlichen (vgl. RL Teil 1 Punkt 4.9).

**Der Projektbeginn ist zum 1. April 2023 vorgesehen.**

### **Umfang und Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sind. Bei Antragstellung vor dem 01.04.2023 werden Personalausgaben auf Basis der realen Ausgaben gefördert (siehe RL Teil 1 Nr. 5.4.5). Zuwendungsfähig sind weiterhin direkte Ausgaben (siehe RL Teil 1 Nr. 5.4.5.3) wie

- Ausgaben für Dienstreisen des Projektpersonals,
- Ausgaben für Lehrgänge und Leistungen externer Einrichtungen,

- Ausgaben für Teilnehmende im Projekt und
- Sachausgaben.

Für indirekte Ausgaben wird für das Projekt eine Pauschalfinanzierung von 15 v.H. der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals (auf der Grundlage von Artikel 53 Ansatz 1 Buchst. d und Artikel 54 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060) anerkannt.

Das Arbeitslosengeld II der Teilnehmenden kann in Form einer teilnehmendenbezogenen Pauschale als öffentliche Kofinanzierung berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgesetzt.

Der Förderzeitraum beträgt 36 Monate mit der Option der Verlängerung. Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt, ein Projekt durchzuführen. Die **maximale Förderhöhe** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Sachsen-Anhalt beträgt **600.000 € für 36 Monate**.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Basis des Ergebnisses des Verfahrens zur Projektauswahl sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Hinweise zum Verfahren

Das zu fördernde Projekt wird im Rahmen eines zweistufigen wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragfähiger Projektvorschlag zur Umsetzung der Ziele des Programms „Aktive Eingliederung“ einzureichen. Durch die Einreichung des Projektvorschlages entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Der Wettbewerb bildet die Vorstufe zum Antragsverfahren. Bei positiver Förderempfehlung durch den Regionalen Arbeitskreis (RAK) zu einem Projekt erfolgt die Aufforderung zur Antragsabgabe bei der bewilligenden Stelle (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt).

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt anhand einheitlicher Projektauswahlkriterien nach Maßgabe der Handreichung für Gebietskörperschaften zu den Projektauswahlverfahren der Richtlinie „REGIO AKTIV“. Die Richtlinie und die Unterlagen zum Einreichen eines Projektvorschlages sowie Hinweise zur Bewertung sind auf der Website des Altmarkkreises Salzwedel <https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/bildung-soziales/uebergang-schule-beruf/wettbewerbe-und-projekte-2022.aspx> verfügbar.

Die Projektunterlagen sind **vollständig ausgefüllt, in doppelter Ausfertigung** (unter Verwendung der vorgegebenen Formulare) in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb „**Aktive Eingliederung Altmarkkreis Salzwedel**“ sowie zusätzlich in **digitaler Form** bis zum **09. Januar 2023, 12:00 Uhr** einzureichen beim:

**Altmarkkreis Salzwedel**  
**Dezernat III**  
**Karl-Marx-Str. 32**  
**29410 Salzwedel**

digital an: [juliane.beck@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:juliane.beck@altmarkkreis-salzwedel.de)

Stichtagsrelevant ist der postalische Eingang beim Altmarkkreis Salzwedel. Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen werden nicht berücksichtigt. Nach Registrierung des Projektvorschlages wird eine Eingangsbestätigung versendet.

Für Fragen und allgemeine Informationen zum Wettbewerb stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Kathrin Rösel, Dezernentin III,

Mail: [kathrin.Roesel@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:kathrin.Roesel@altmarkkreis-salzwedel.de) oder Tel.: 03901 840-337

oder

Frau Dr. Juliane Beck, Regionale Koordinatorin

Mail: [juliane.beck@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:juliane.beck@altmarkkreis-salzwedel.de) oder Tel.: 03901 840-258